



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung

(vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 255)

Hinweise zur Verlängerung der Übertragungszeitraum für den Erholungsurlaub 2019

Durch den sich seit Beginn des Jahres in Deutschland ausbreitenden Corona-Virus und die damit verbundenen Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung können zum Teil Resturlaubsansprüche aus dem Jahr 2019 nicht mehr rechtzeitig vor dem Verfall in Anspruch genommen werden.

Ein Teil der Beamtinnen und Beamten wird sowohl unmittelbar als auch mittelbar dafür benötigt, den Folgen der Corona-Pandemie zu begegnen. Dadurch müssen verstärkt geplante Urlaube verschoben werden und es kommt in der Folge zu Personalengpässen in den Schulferien bzw. vor dem Verfallsstichtag oder Urlaubsansprüche verfallen ersatzlos.

Durch die Änderung der NEUrIVO wird für diese Beamtinnen und Beamten, die wegen der Gefährdung der ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ihren Urlaub nicht bis zum 30. September 2020 antreten konnten, auf Antrag der Übertragungszeitraum für die Inanspruchnahme des Resturlaubs 2019 moderat bis zum Beginn der niedersächsischen Osterferien im Jahr 2021 (29.03. - 09.04.2021) verlängert. Damit entzerrt sich die Urlaubszeitraum und es bestehen hinreichend Möglichkeiten den Urlaub planbar in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig wird damit die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung durch die Verhinderung von Personalengpässen erreicht.

Die Feststellung des Vorliegens der Tatsachenvoraussetzungen obliegt der jeweiligen Dienststelle. Bei der Prüfung, ob eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte vorliegt und der Resturlaub deshalb nicht bis zum 30. September 2020 angetreten werden kann, sind beispielsweise die Arbeit in Krisenstäben, im Krisenmanagement von Gesundheitsbehörden, bei der Testauswertung oder Steuerungs- und Beratungsaufgaben im Zusammenhang mit Krisenbewältigung oder im Bereich der Umsetzung der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie Rund-um-die-Uhr Überprüfungen der Regelungen durch Beschäftigte der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden zu berücksichtigen. Neben derartigen unmittelbaren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

auch mittelbare Folgen der Krisenbewältigung mit zu berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer Tätigkeit in einem Krisenstab für ihre regulären Dienstgeschäfte ausfallen und dies durch die übrigen Beschäftigten vor Ort kompensiert werden muss.

Bei der Entscheidung über die Verlängerung des Übertragungszeitraums hat die Dienststelle auch Fürsorgegründe zu berücksichtigen, um beispielsweise besonders belastete Beamtinnen und Beamte zu einer zeitnahen Erholung anzuhalten. Entsprechend kann die Übertragung des Resturlaubsanspruchs auch nur anteilig erfolgen, um besonders belastete Beamtinnen und Beamte zur kurzfristigen Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs zu bewegen. Im Falle der Verlängerung des Übertragungszeitraums muss der Urlaub spätestens am 31. März 2021 angetreten werden.

Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Verfallsstichtag zu stellen, damit die Beamtin oder der Beamte den noch vorhandenen Resturlaub bei einer Ablehnung des Antrages noch vor dem Verfallsstichtag in Anspruch nehmen kann. Der Antrag soll bis zum 31. August 2020 gestellt werden. Er muss bis zum Verfallsstichtag gestellt werden. Soweit ein abzulehnender Antrag erst kurzfristig vor dem Verfallsstichtag gestellt wird und die Beamtin oder der Beamte den Urlaub nicht mehr rechtzeitig antritt, verfällt der Urlaub.

Eine Sonderregelung für die Fälle des § 8 Abs. 1 Satz 3 (Nichtantreten des Urlaubs wegen Dienstunfähigkeit), § 8 Abs. 1 Satz 4 (Mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot) und § 8 Abs. 2 (Eintritt in den öffentlichen Dienst) bedarf es nicht, da die Übertragungszeiträume schon ausreichend verlängert sind.

Wortlaut der Regelung (§ 8 Abs. 1a NEUrIVO):

„Ist die ordnungsgemäße Erledigung von Dienstgeschäften der Beamtin oder des Beamten nicht gewährleistet, wenn Urlaub aus dem Urlaubsjahr 2019 bis zum 30. September 2020 angetreten wird, und liegt die Ursache dafür unmittelbar oder mittelbar in den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, so wird, wenn es mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar ist, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bestimmt, dass der Urlaub erst verfällt, wenn er nicht bis zum 31. März 2021 angetreten wird. Der Antrag soll bis zum 31. August 2020 gestellt werden; er muss bis zum 30. September 2020 gestellt werden.“